

Delfer Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 60 Pf., durch die
Post bezogen 75 Pf.



Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition an-
genommen und kostet die gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von H. Ludwig in Dels.

Nr. 36.

Dels, den 7. September 1894.

32. Jahrg.

Am t l i c h e r T h e i l.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 377. Dels, den 3. September 1894.
Die Kreistagsabgeordneten-Ergänzungswahlen
betreffend.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 28. Juli cr. (Kreisblatt S. 154) setze ich den Termin zur Wahl der Wahlmänner für die Landgemeinden des III., IV., V., VI., VII., VIII. und XIII. Bezirkes (sfr. Kreisbl. pro 1894, S. 153/56) auf

Dienstag, den 16. Oktober cr., Nachmittags 2 Uhr, hierdurch fest und beauftrage die Gemeindevorsteher, in Gemäßheit der Bestimmung des § 1 des Wahlreglements (Ges.-Sammlung pro 1881 S. 174) die sämtlichen in die Wählerliste aufgenommenen Wähler bis zum 7. Oktober cr. mittels schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung unter genauer Angabe des Lokals, des Tages und der Stunde der Wahl zu derselben zu berufen.

Vor dem Wahltermine ist das auf der letzten Seite der Wählerliste vorgedruckte Attest auszufertigen und von dem Gemeindevorsteher zu vollziehen.

Als Wahlvorsteher fungiren überall die Gemeindevorsteher, welche jedoch in Behinderungsfällen an ihre Stelle einen anderen Wahlvorsteher zu ernennen befugt sind, welchem alsdann die auf die Wahl bezüglichen Schriftstücke, als Formulare, Listen u. zuzustellen sind.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner ergibt das Verzeichniß III. der Landgemeinden im Kreise Dels (Kreisbl. pro 1894, S. 129).

Da nach § 4 des Wahlreglements jede Wahl in einer besonderen Wahlhandlung zu geschehen hat, so werde ich jedem Gemeindevorsteher so viele Formulare zu den Wahlverhandlungen zugehen lassen, als die Gemeinde Wahlmänner zu wählen hat.

Für das Verfahren bei der Wahl ist die im Kreisblatt pro 1873, S. 168 abgedruckte ministerielle Instruktion vom 13. Dezember 1872 maßgebend und genau zu beachten.

Wählbar zum Wahlmann ist nach § 100, Abs. 2 bezw. § 106, Abs. 2 der Kreisordnung jedes stimmberechtigte Gemeindeglied, welches seit einem Jahre auf dem platten Lande des Kreises mit Grundbesitz angefaßen ist, sowie ein Jeder, welcher zwar nicht mit eigenem Grundbesitz angefaßen ist, in der Gemeindeversammlung aber ortsverfassungsgemäß ein Stimmrecht auszuüben befugt ist und seit einem Jahre im Kreise seinen Wohnsitz hat. Hierauf ist bei der Prüfung der sub Nr. 21 ad d. der

obengedachten Instruktion erwähnten Stimmzettel zu achten.

Sollte Jemand die auf ihn gefallene Wahl zum Wahlmanne ausdrücklich ablehnen, unter Protest oder Vorbehalt annehmen, oder sich binnen drei Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt worden, über die Annahme nicht erklären, so ist von dem Wahlvorsteher unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen bezw. unter Innehaltung der achttägigen Einladungsfrist ein neuer Wahltermin vorschrittmäßig anzuberaumen und zwar von Amtswegen, ohne erst Autorisation von mir einzuholen oder abzuwarten.

Die in solchen Fällen erforderlich werdenden Formulare zu Wahlprotokollen sind schleunigst bei mir einzuholen.

Mit alleiniger Ausnahme derjenigen Gemeinden, in welchen Neuwahlen nothwendig werden sollten, müssen von den Gemeinden:

- a. die Wahlprotokolle,
 - b. die Wählerlisten,
 - c. die nach Nr. 20 der Instruktion von einem Stimmzähler über die jedem Kandidaten zufallenden Stimmen zu führende Gegenliste,
 - d. die für ungültig erklärten Stimmzettel
- bis zum 22. Oktober cr. mir eingereicht sein und zwar in obiger Reihenfolge geheftet.

Die nicht dem Protokolle beizufügenden Stimmzettel sind von dem Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Kreisversammlung über die Gültigkeit der Wahlen Beschluß gefaßt haben wird.

Nr. 378. Dels, den 5. September 1894.

Betrifft die Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr 1894/95.

Unter Bezugnahme auf Artikel 80 I. der zum Einkommensteuergesetz erlassenen Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 — mitgetheilt durch Extrabeilage zu Nr. 7 des Regierungs-Amtsblattes pro 1892 — bestimme ich hierdurch, daß mir die Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr 1894/95 in einfacher Ausfertigung

spätestens bis zum 20. September cr. vorzulegen sind. Die Innehaltung dieser Frist wird bestimmt erwartet.

Negativ-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Als Anleitung zur Aufstellung dieser Listen diene Folgendes:

1. In die Listen sind nur solche Zu- und Abgänge aufzunehmen, welche ihrem Betrage nach in den Auszügen aus der Zu- bezw. Abgangs-Controle diesseits festgesetzt worden sind;
2. die Listen sind gesondert nach den verschiedenen Hebestellen anzulegen, d. h., es ist je eine besondere Zugangs- bezw. Abgangsliste von den Einkommen unter 3000 Mark und denjenigen über 3000 Mark aufzustellen;
3. die in der Gemeindesteuerliste, also bei dem Einkommen von 900 Mark und darunter, durch Zu- und Abzug, Tod u. s. w. eingetretenen Veränderungen sind in den Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten nicht nachzuweisen;
4. die auf dem Titelblatte der Abgangsliste befindliche Bescheinigung ist vom Guts- bezw. Gemeindevorstand zu unterschreiben;
5. den Abgangslisten sind die Ueberweisungsbeläge beizufügen, die Beifügung der Beläge für die Zugangslisten ist nicht mehr erforderlich.

Sollten in einzelnen Gemeinden Zu- oder Abgänge an Einkommensteuer vorgekommen sein, bezüglich deren ein Controlauszug zur diesseitigen Prüfung noch nicht vorgelegen hat, so sind die betreffenden Auszüge unverzüglich an mich einzusenden, damit diese Zu- und Abgänge noch in die Zu- und Abgangslisten aufgenommen werden können.

Diejenigen Zu- und Abgänge, welche nach Aufstellung der Einkommensteuerlisten für 1894/95 eingetreten und auch durch die Zu- und Abgangslisten für das 2. Halbjahr 1893/94 bereits nachgewiesen worden sind, müssen in die Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr 1894/95 nochmals aufgenommen werden, damit diese Veränderungen auch für das neue Steuerjahr — 1894/95 — wirksam werden.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der A. Ludwig'schen Hofbuchdruckerei hierseits vorrätzig.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 379. Dels, den 5. September 1894.

Einkommensteuer-Ausfallisten für das I. Halbjahr 1894/95.

Auf Grund der Bestimmungen im Artikel 83, Theil III. der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 5. August 1891 — Extrabeilage zum Regierungsamtsblatt für 1892, Stück 7 — ersuche bezw. veranlasse ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, die Einkommensteuer-Ausfallisten für das I. Halbjahr 1894/95 nach Muster XXI. der Anweisung aufzustellen und mit den erforderlichen Unterlagen — Auszug aus dem Meistverzeichnis, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w. — sowie den darin vorgesehenen Bescheinigungen in doppelter Ausfertigung bis zum 25. September d. J. an mich einzureichen.

In die Ausfallliste für das I. Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im II. Halbjahr erwartet werden darf.

Negativanzeigen sind nicht einzureichen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 380.

Dels, den 31. August 1894.

Betrifft Gewerbesteuer-Veranlagung für 1894/95.

Für die Zeit nach dem 1. April 1895 hat sich die Gewerbesteuer-Veranlagung auf folgende, bisher steuerfreie Gewerbe zu erstrecken:

- a. die landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien;
- b. den Bergbau;
- c. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, soweit nicht nach der Art des Betriebes schon bisher die Steuerpflicht begründet war;
- d. die Gewerbebetriebe des Staates mit Ausnahme der Staatsbahnen;
- e. die Reichsbank mit ihren sämtlichen in Preußen belegenen Zweiganstalten.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises gehen mit diesem Kreisblatt unter Kreuzband Formulare mit dem Ersuchen zu, dieselben möglichst genau ausgefüllt bis zum 1. Oktober d. J. spätestens an mich einzureichen.

Die Ausfüllung der Spalten 1—9 wird Schwierigkeiten nicht bieten, besonderer Werth ist auf die Ausfüllung der Spalten 10 und 11 zu legen.

Um sich über den Ertrag und die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals der in dem Verzeichnisse aufgeführten Betriebe ein begründetes Urtheil zu bilden, steht den genannten Behörden als Mittel:

- a. die Befragung des Gewerbetreibenden,
- b. die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,
- c. die Erforderung der Erklärung des Gewerbetreibenden nach § 54 des Gesetzes

zu Gebote.

Nach § 54 des Gesetzes hat jeder Gewerbetreibende auf Erfordern des Gemeindevorstandes sich auch über die in den Spalten 6—8 des Verzeichnisses anzugebenden äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes schriftlich zu erklären und andere hierauf gerichtete Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei Abnahme von Erklärungen ist das Formular Muster 7 zu benutzen, welches in der Ludwig'schen Druckerei zu haben ist. Das Formular ist den Gewerbetreibenden mit einer Frist von mindestens 8 Tagen mit Behändigungsschein zuzustellen.

**Der Vorsitzende der Steuerauschnisse der Gewerbe-
steuerklassen III. und IV.**

Nr. 381.

Dels, den 30. August 1894.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung der Chauffeezoll-Hebestelle Zentwitz an der Kreischauffee Dels—Gutwohne—Sachschönauer Kreisgrenze ist auf

Dienstag, den 18. September cr.,
Vormittags 10 Uhr,

Termin im Kreisauschuß-Sitzungszimmer hierseits anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Hebestelle hat ein- und einhalbmeilige Hebefugniß. Die Pachtzeit läuft vom 15. Oktober 1894 bis dahin 1897.

Die Bedingungen liegen im Bureau des Kreis-
ausschusses zur Einsichtnahme aus und hat sich jeder
Bieter vor dem Termine von denselben Kenntniß zu
verschaffen.

Die Bietungssicherheit beträgt 450 Mark, welcher
Betrag vor der Abgabe der Gebote zu erlegen ist.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.
von Kardorf.

Nr. 382. Dels, den 5. September 1884.

Diejenigen Armenverbände, welche meiner Verfügung
vom 16. August cr. bis jetzt nicht genügt haben, werden
ersucht, die Nachweisung über die Leistungen der Armen-
pflege binnen bestimmt drei Tagen einzureichen, da ich
dem Herrn Regierungs-Präsidenten in kürzester Frist Be-
richt zu erstatten habe.

Nr. 383. Dels, den 5. September 1894.

Zur Vermeidung des weiteren Umsichgreifens der
in mehreren Ortschaften des Kreises noch herrschenden
Schweinepeste durch Verschleppung wird der Auftrieb
von Schweinen auf den am 18. d. Mts. in Bernstadt
abzuhaltenden Viehmarkt unterjagt.

Die Ortspolizeibehörden wollen dies mit dem Be-
merken zur Kenntniß der Interessenten bringen, daß auch
der Auftrieb von Schweinen in den benachbarten Ort-
schaften Langenhof und Vorstadt Bernstadt am 17. und
18. d. Mts. verboten ist.

Nr. 384. Dels, den 4. September 1894.

Der Herr Regierungs-Präsident hat zur Verhütung
des Einführens und einer Verbreitung der Cholera den
Zug von Wallfahrern aus anderen Kirchsprengeln als
Dralin zu den am 8. und 9. September d. J. in der
Feldkapelle bei Dralin stattfindenden Ablasstagen verboten.

Ferner ist die Abhaltung des am 8. September d. J.
in Dralin anstehenden Kram- und Viehmarktes unter-
sagt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 385. Berlin, den 15. August 1894.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II. zu den
Schuldverschreibungen der Preussischen consolidirten 4^o/oigen
Staatsanleihe von 1885.

Die Zinscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuld-
verschreibungen der Preussischen consolidirten 4^o/oigen
Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit
vom 1. Oktober 1894 bis 30. September 1904 nebst den
Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden
vom 1. September 1894 ab von der Controlle der Staats-
papiere hieselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vor-
mittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und
Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats
ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Controlle selbst in
Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen,
sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse, bezogen
werden. Wer die Empfangnahme bei der Controlle selbst
wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Be-
auftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden
Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu über-
geben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei
dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben

sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als
Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach,
wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt
vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher
das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung
versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-
bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine
zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere
sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht
einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten
Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die An-
weisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.
Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung
versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung
der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen
Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und
den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern
zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.
Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die
Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem
Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controlle der
Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen
mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verleher.

Breslau, den 22. August 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem
Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare
zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Zinschein-
anweisungen der bezeichneten Preussischen consolidirten
4^o/oigen Staatsanleihe von 1885 gleichzeitig abzugebenden
Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämtlichen
Kreisstellen unseres Bezirkes unentgeltlich in Empfang
genommen werden können.

Königliche Regierung.

Dr. von Heydebrand und der Laja.

Nr. 386. Dels, den 1. September 1894.

Mittels Verfügung vom 28. August cr. hat die
Königliche Regierung in Breslau auf seinen Antrag den
Herrn Diakonus Bone zu Dels von der Ortsaufsicht
über die evangelischen Schulen in Leuchten, Ludwigsdorf,
Reische und Spahlitz vom 1. Oktober cr. ab entbunden
und dieses Amt von da ab bis auf Weiteres dem Königl.
Kreis Schulinspektor Herrn Superintendenten Ueber-schär
hieselbst übertragen.

Nr. 387. Dels, den 31. August 1894.

Der Hebammenbezirk Klein-Dels, bestehend aus den
Ortschaften Klein-Dels, Bischlawe, Medlitz, Bühlau, Neu-
hof b./R. und Raale ist vacant. Geprüfte Hebammen
oder Persönlichkeiten, welche sich für diesen Bezirk zur
Hebamme ausbilden lassen wollen, wollen sich bei
mir melden.

Nr. 388. Dels, den 3. September 1894.

Der Herr Minister für Landwirtschaft hat im Ein-
verständnis mit den Herren Ministern des Innern und
der Justiz die allgemeine Verfügung vom 18. Dezember 1893
I. 25 240
II. 8588, betreffend Regelung des Verfahrens bei der Be-
schlagnahme und Einziehung von Fanggeräthen etc., welche
zu Fischerei-Vergehen und Uebertretungen benutzt worden

sind, in Ziffer 11 dahin abgeändert, daß in Folge von Fischerei-Contraventionen rechtskräftig eingezogene Schußwaffen nicht jedesmal zu vernichten, sondern unter denselben Voraussetzungen, unter denen der freihändige Verkauf der in Folge von Jagdvergehen eingezogenen Gewehre nach den Circular-Befehlen vom 26. Juni 1854 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw., S. 146) und vom 19. Mai 1868 (Min.-Bl. S. 186) gestattet ist, gegen vorherige Taxe freihändig zu verkaufen sind.

Nr. 389. Dels, den 5. September 1894.

Nachweisung der Jagdschein-Empfänger vom 28. Juli bis 4. September 1894.

Friedrich, Königl. Sächs. Forstassessor, Dels.
 Guthut, cand. jur., Bernstadt.
 Hoy, Candidat, Ober-Schmollen.
 Kobl, Julius, Bauergutsbesitzer, Gutwohne.
 v. Reichenbach, Major, Dels.
 Oppenberg, Revierförster, Wilhelmminort.
 Oppenberg, Erwin, Secundaner, 3. St. Wilhelmminort.
 v. Randow, Lieutenant, 3. St. Dels.
 Retter, Georg, Landwirth, Tackschönnau.
 Vogt, Karl, Wirthschafts-Inspector, Ludwigsdorf.
 Schmidt, Revierjäger, Sandhäuser.
 Hirschberg, Waldbelaufer, Bieraden.
 Appelt, Waldbelaufer, Grüneiche.
 Wenzel, Waldbelaufer, Wilhelmminort.
 Kayser, Königl. Oberamtmann, Groß-Graben.
 Nuttfowski, Proprietzl. Forstassessor, Maliers.
 Priesterjahn, Revierjäger, Hollunder.
 Philipp, Ober-Steuer-Controleur, Bernstadt.
 Richter, F. W., Hotelbesitzer, Dels.
 Böhmisch, Gutsbesitzer, Sadowitz.
 Frömsdorf, Richard, Rittergutsbesitzer, Oppeln und Neugarten.
 Wenzel, Fritz, Gastwirth, Bernstadt.
 Gentschel, Wilhelm, Bäckermeister, Bernstadt.
 Fiedel, Brenneri-Verwalter, Lampersdorf.
 Huchel, August, Steuer-Aufscher, Bernstadt.
 v. Selow, Hugo, Rittergutsbesitzer, Michelsdorf.
 v. Rothkirch und Panthen, Premier-Lieutenant, Dels.
 Rojahn, Lieutenant, Naufe.
 Bachmann, Paul, Mühlenbesitzer, Waldmühle.
 Beschel, Rathsherr, Dels.
 Buchmann, Lehrer, Rudlau.
 Doms, Gastwirth, Leuchten.
 Rende, Revierförster, Süßwinkel.
 Stettinius, Steueramts-Assistent, Bernstadt.
 Karjunth, Oberförster, Dels.
 Hollesched, Revierjäger, Juliusburg.
 Reimann, Forstmeister a. D., Dels.
 v. Liebenroth, Premier-Lieutenant, Dels.
 Großler, August, Revierförster, Lampersdorf.
 v. Rosenberg—Wpinski, Premier-Lieutenant, 3. St. Gutwohne.
 Butke, Arthur, Gastwirth, Dels.
 Reinhardt, Premier-Lieutenant, Dels.
 Hoffmann, Baurath, Dels.
 Christalle, Adolf, Landwirth, Gutwohne.
 Bache, Paul, Gutsbesitzer, Gutwohne.
 Härtel, Adolf, Gutsbesitzer, Gutwohne.
 Liehr, Adolf, Brenneri-Verwalter, Postelwitz.
 Kiefewetter, Förster, Bessel.
 v. Wallenberg, Landwirth, Stampen.
 Glas, Revierförster, Bogschütz.
 Lattner, Wirthschafts-Inspector, Schwierje.
 Raschner, Königl. Sächs. Kanzleivorsteher, Dels.
 Ludwig, Hugo, Buchdruckereibesitzer, Dels.
 Klaf, Oberjäger, Dels.
 v. Garezynski, Hans, Langenhof.
 Grünwald, Bizefeldwebel, Dels.
 Büffelwein, Feldwebel, Dels.
 Zwirner, August, Kaufmann, Juliusburg.
 Roberburg, prakt. Arzt, Juliusburg.

Naufe, Oberjäger, Dels.
 Ulrich v. Dewitz, 3. St. Briefe.
 Schwingel, Oberjäger, Dels.
 Wehowsky, Amtsgerichtsrath, Dels.
 v. Wulfamer, Majoratsbesitzer, Schiderwitz.
 Heidenreich, Julius, Wirthschafts-Inspector, Süßwinkel.
 Linke, Fritz, Förster, 3. St. Bogschütz.
 Wagner, Forstberwalter, Nitrowine.
 Liebr, Karl, Gutsbesitzer, Klein-Zöllnig.
 Werner, Landwirth, Alt-Elguth.
 Neugebauer, Mag, Vorschußvereins-Controleur, Dels.
 Schander, Oberamtmann, Dels.
 Grünig, Erbschaftsbesitzer, Zentwitz.
 Dr. Geschäpfer, Gymnasial-Oberlehrer, Dels.
 Neugebauer, Rittergutsbesitzer, Schützenhof.
 Urndt, Oberamtmann, Kaltvoormel.
 Hein, Königl. Forstassessor, Groß-Graben.
 Raube, Amtsgerichtsrath, Bernstadt.
 Fröhmer, Richard, Stud., Dels.
 Stapelfeld, Partikulier, Dels.
 von Alts-Stutterheim, Kopeziowitz, Kreis Pleß.
 Gützig, Oberjäger, Dels.
 Stanek, Lehrer, Spabitz.
 Schüpe, Referendar, Dels.
 Kirchhof, Partikulier, Dels.
 Tschischke, Rentmeister, Süßwinkel.
 Rafowicz, Revierförster, Bograu.
 Schütz, Wirthschafts-Assistent, Spabitz.
 Böbbede, Rittmeister, 3. St. Pleß.
 Thomas, Wirthschafts-Inspector, Heydane.
 Garbisch, Brenneri-Verwalter, Postwitz.
 Roendendorff, Premier-Lieutenant, Süßwinkel.
 Scholz, Gustav, Freistellenbesitzer, Lakumme.
 Hübner, Eduard, Brenneri-Verwalter, Zantoch.
 Rittmann, Guts-Inspector, Böhlan.
 Bernaghy, Constantin, Revierförster, Böhlan.
 Grode, Karl, Freistellenbesitzer, Baruthe.
 Bichweger, Förster, Langenhof.
 Schneider, Förster, Weidenbad.
 Hoffmann, Reinhold, Müllensbesitzer, Vorstadt Bernstadt.
 Hoffmann, Richard, " " "

Nr. 390. Dels, den 5. September 1894.

Personal-Chronik.

Bereidigt:

- der Bauergutsbesitzer August Wßmann zu Groß-Zöllnig als Schöffe für die Gemeinde Groß-Zöllnig;
- der Bauergutsbesitzer Anton Sebel zu Groß-Zöllnig als Hilfschöffe für die Gemeinde Groß-Zöllnig.

Der Königl. Landrath.
 von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ober-Mühlatschütz, den 30. August 1894.
 Unter den Schweinen des Stellenbesizers Carl Scholz hierfelbst, ist die Schweinepest ausgebrochen, daher ist die Stall- und Gehöftsperrre angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
 Parm.

Karhe, den 3. September 1894.
 Bei dem Bauergutsbesitzer Julius Krause zu Dammer ist die Schweinepest ausgebrochen.
 Die gesetzlichen Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
 Zonas.

Beilage zu Nr. 36 des Oesler Kreisblattes.

† Flottenparade vor dem Kaiser.

Wie Theile des Heeres alle Jahre vor dem obersten Kriegsherrn in Parade und Manövern zu zeigen haben, ob sie die Zeit der militärischen Ausbildung auszunutzen verstanden haben und ob sie den höchsten Anforderungen gewachsen sind, so sind auch für die Flotte, seitdem sie sich kräftig entwickelt hat und zu ansehnlicher Stärke fortgeschritten ist, Paraden und Manöver vor dem Kaiser eingeführt worden. Eine solche Flottenparade in großem Stil wird am Donnerstag, den 13. September vor Swinemünde stattfinden. Bei der wachsenden Theilnahme, die alles, was zu unserer Marine gehört, mehr und mehr in den weitesten Kreisen des Vaterlandes findet, wird man dem bevorstehenden maritimen Schauspiel die lebhafteste Aufmerksamkeit zuwenden.

An dem genannten Tage wird sich Kaiser Wilhelm an Bord der Yacht „Hohenzollern“ am Vollwerk (im Swinemünder Hafen) einschiffen und gegen 10 Uhr zu der auf der Rhede zu Anker liegenden Flotte fahren: alle Schiffe haben über die Toppen geflaggt und empfangen den obersten Kriegsherrn mit dem Kaiserkrut von je 33 Schuß.

Die auf der Rhede vor Swinemünde liegende Flotte besteht im Ganzen, die Kaiserliche Yacht „Hohenzollern“ ungerchnet, aus 17 größeren und 35 kleineren, zusammen 52 Schiffen mit einer Besatzung von zusammen 470 Offizieren, 200 Seefadetten und nahezu 9000 Mann. Wir lassen hier die Namen der Schiffe folgen. Die Flotte besteht aus:

1. den 12 Panzerschiffen „Wörth“, „Brandenburg“, „König Wilhelm“, „Deutschland“, „Friedrich der Große“, „Baden“, „Sachsen“, „Bayern“, „Württemberg“, „Hildebrand“, „Fritthof“, und „Beowulf“;

2. den 4 Schulschiffen „Stein“, „Stosch“, „Molite“ und „Gneisenau“, welche zu den Manövern vereinigt sind und sonst alleinseind der Ausbildung der Seefadetten, Kadetten und Schiffsjungen obliegen;

3. Der Kreuzer-Korvette „Prinzeß Wilhelm“, welche, wie die Aviso „Wacht“, „Meteor“ und „Gille“, das Panzerkanonenboot „Brummer“, und der Transportdampfer „Helikan“ zum Aufklärungsdienst Verwendung finden;

4. den Flottillenfahrzeugen „Blig“ und „D 2“ und den aus je einem Torpedo-Divisionsboot und 6 Torpedoboote bestehenden 4 Torpedoboote-Divisionen.

Die Flotte ist eingetheilt in zwei Geschwader, von denen jedes wieder in zwei Divisionen zerfällt und zu denen 11 Panzerschiffe, 4 Schulschiffe und 2 Aviso gehören, ferner in zwei Torpedoboote-Flottillen und in die Aufklärungsschiffe. Dazu tritt noch das Flaggschiff des commandirenden Admirals S. M. S. „Wörth“, welches als solches einem Verbands nicht zugetheilt ist.

Außer dem commandirenden Admiral Freiherrn von der Goltz befinden sich noch vier andere Admirale in Befehlshaberstellen aus der Flotte, und zwar: der Vice-Admiral Koecker als Chef des I. Geschwaders und gleichzeitig der I. Division an Bord S. M. S. „Baden“, der Contre-Admiral Thomsen als Chef des II. Geschwaders und gleichzeitig der III. Division an Bord S. M. S. „Stein“, der Contre-Admiral von Diebrieh als Chef der II. Division an Bord S. M. S. „König Wilhelm“ und der Contre-Admiral Oldewo als Chef der IV. Division an Bord S. M. S. „Hildebrand“.

Nach der Parade wird die Kaiserliche Yacht bei der Flotte zu Anker gehen und mit derselben dort bis zum nächsten Morgen verbleiben.

An den beiden folgenden Tagen, am 14. und 15. September, finden von Swinemünde aus taktische Uebungen einzelner Geschwader und der gesammten Flotte statt, denen sich in den darauffolgenden Tagen Uebungen anschließen, welche der freien Ostsee als Manöver-Terrain bedürfen.

Die Kaisermanöver des Landheeres bilden für den Landestheil, wo sie stattfinden, immer den größten Anziehungspunkt. Alt und Jung, Hoch und Niedrig strömt aus der Provinz zusammen, um Zeuge des glänzenden militärischen Schauspiels zu sein, das sich vor den Augen des Kaisers entrollt. In der Natur der Sache liegt es, daß sich das Interesse für die vor dem Kaiser stattfindende Flottenparade nicht auf eine Provinz allein beschränkt. Es sind Alle in dem ganzen Vaterland in ihrem Herzen verwachsen mit der Flotte, aber nur selten findet man Gelegenheit, sein Interesse hiersür durch persönliche Anschauung zu betheiligen. Mit desto größerer Genugthuung wird man es begrüßen, daß diesmal umfassende Veranstaltungen getroffen sind, um möglichst weiten Kreisen die Theilnahme an der bevorstehenden Flottenparade am 13. September zu erleichtern. Wie wir hören, werden von Berlin, Magdeburg und Halle a. S. aus Sonderfahrten nach Swinemünde, ferner von Berlin und Breslau aus Sonderfahrten nach Stettin veranstaltet, zu denen kombinierte Eisenbahn- und Schiffsarten mit Berechtigung zur Rückreise zu ermäßigten Preisen ausgegeben werden; in Stettin und Swinemünde werden Dampfer bereit liegen, um das Publikum in die Nähe der Parade zu bringen. Ganz Deutschland wird in Gedanken der Parade einer so stattlichen Flotte beizuhören; glücklich werden sich diejenigen schätzen dürfen, die Augenzeuge werden sein können.

Zur Frage der Vereinfachung der Arbeiterversicherung

I.

Der Wunsch nach Vereinfachung der Arbeiterversicherung ist in neuerer Zeit mehr in den Vordergrund getreten. Es wird nützlich sein, sich über das zu orientiren, was hiermit bezweckt wird, und sich klar zu machen, ob das Ziel erreichbar ist. Der königlich bairische Ministerialrath und Bevollmächtigte zum Bundesrath H. von Landmann in Berlin erörtert diese Frage in rein sachlicher, von Parteilichungen nicht beeinflusster Weise in den „Preussischen Jahrbüchern“, und an der Hand dieses Aufsatzes wollen wir versuchen, die Frage einer Prüfung zu unterziehen.

Zunächst kommt es darauf an, zu wissen, womit das Bedürfnis nach Vereinfachung begründet wird. In erster Linie wird beanstandet, daß der Kreis der versicherten Personen beiden drei Versicherungsarten (Kranken-, Unfall- sowie Invaliditäts- und Altersversicherung) nicht gleichmäßig begrenzt sei. Die Invaliditäts- und Altersversicherung, in der alle unselbständigen Lohnarbeiter mit weniger als 2000 Mark Jahresverdienst in allen Berufsweisen vom 16. Lebensjahr ab sowie einzelne Zweige der Hausindustrie versichert sind, umfaßt 11280000 Personen. Der reichsgesetzlichen Krankenversicherung waren im Jahre 1893 nur 7630000 Personen unterworfen; die Novelle von 1892 hat zwar die Zahl der versicherungspflichtigen Personen vermehrt, doch stehen immer noch außerhalb der obligatorischen reichsgesetzlichen Krankenversicherung ein großer Theil der Handlungsgesellen, nämlich diejenigen, welche contractmäßig Anspruch auf einen sechswöchentlichen Fortbezug des Gehaltes und Unterhalts in Fällen der Dienstunfähigkeit haben, ferner die in Land-Forstwirtschaft beschäftigten

Arbeiter und endlich das gesammte Gefinde. Die Unfallversicherung erstreckt sich ebenfalls noch nicht auf alle Lohnarbeiter; noch nicht gegen Betriebsunfälle versichert ist ein großer Theil der im Handwerk, Handel und Kleingewerbe und bei der Seeschiffahrt beschäftigten Personen (nach dieser Richtung soll die geplante neue Novelle eine Erweiterung bringen) und das gesammte häusliche Gefinde; dagegen sind in der Land- und Forstwirtschaft nicht nur alle Arbeiter und Dienstboten, sondern auch die meisten Betriebsunternehmer und deren Familienangehörige versichert; die Zahl der gegen Unfall Versicherten beläuft sich auf 18050000 Personen, wovon etwa 4 Millionen doppelt gezählt oder nur im Nebenberuf versichert und 4 Millionen Landbesitzer sind.

Auch in den Leistungen der drei Versicherungsarten bezieht eine gewisse Ungleichmäßigkeit. Bei Bemessung der Entschädigungen werden bei den verschiedenen Personenklassen verschiedene Lohnsätze zu Grunde gelegt. Bei der Unfallversicherung steigt der Maximalbetrag der Rente in der Regel bis zu $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes, während bei der Invalidenversicherung der Maximalbetrag kaum 500 Mark erreichen kann. Ist der Ernährer der Familie durch einen Unfall getödtet, so erhalten die Hinterbliebenen nach den Unfallversicherungsgeetzen eine reichliche Entschädigung; ist er an einer Krankheit gestorben, so haben sie keinen Pensionsanspruch. Die obligatorische Krankenunterstützung hört nach 13 Wochen auf, und erst, wenn der Kranke ein ganzes Jahr arbeitsunfähig war, tritt die Invalidenunterstützung ein; für die dazwischen liegende unmonatliche Lücke kann nur im Wege statutarischer Bestimmung gesorgt werden. Für einen Unfall wird ferner jedermann entschädigt, der beim Betriebe verunglückt, die Kranken- und Invaliditätsversicherung dagegen gelten nur für diejenigen Personen, die eine bestimmte Wartezeit durchgemacht haben und die Bezahlung von Beiträgen nachweisen.

Am meisten wird aber die verschiedenartige Organisation der Versicherungen beanstandet, das Nebeneinanderbestehen des Territorialprinzips und des Berufsgegenständsprinzips. Die Krankenversicherung ist auf kleinen territorialen und zum Theil nach Berufsarten organisirten Klassen (Gemeinde-, Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenversicherung) bearbeitet, die Unfallversicherung auf Berufs-

genossenschaften; für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung bestehen aber 48 territoriale Berufs-genossenschaften, während die industrielle Unfallversicherung von 64 Fach-Berufs-genossenschaften, die sich zum Theil über das ganze Reich erstrecken, ausgeführt wird; hierzu kommen noch 348 Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats- und Communalbetriebe und 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufs-genossenschaften für Versicherung der Regiebauern. Die Invaliditäts- und Altersversicherung endlich wird in der Hauptsache von 31 territorialen Versicherungsanstalten besorgt. Auch die Aufbringung der Mittel ist sehr verschieden: bei der Krankenversicherung werden wöchentliche Beiträge erhoben, von denen der Arbeiter zwei Drittel, der Arbeitgeber ein Drittel bezahlt; bei der Unfallversicherung werden sämtliche Kosten von dem Arbeitgeber getragen, der Bedarf wird im Wege der Umlagen nachträglich erhoben, bei der Tiefbau-Berufs-genossenschaft aber ist ein Kapitalbedungsverfahren eingeführt. In die Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung theilen sich das Reich, das zu jeder bewilligten Rente jährlich 50 Mark zahlt, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, letztere beiden je zur Hälfte. Nicht minder verschieden ist die Verwaltung der Krankenkassen, Berufs-genossenschaften und Versicherungsanstalten; bei ersteren überwiegen die Arbeitnehmer im Vorstände, die Verwaltung der Berufs-genossenschaften liegt in den Händen der von den Arbeitgebern gewählten Organe, wobei indeß den Arbeitern die Theilnahme an Unfalluntersuchungen, der Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften und an der Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer eingeräumt ist. Die Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs-genossenschaften ist meist den Staatsbehörden oder den Organen der weiteren Communalverbände übertragen. Bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten werden die Vorstandsgeschäfte in der Hauptsache von Staats- und Communalbeamten wahrgenommen, neben denen auch jedoch gewählte Vertreter oder Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer fungiren; an den Schiedsgerichten nehmen auch hier sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer Theil.

Kirchliche Nachrichten.

Am 16. Sonntage nach Trinitatis

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Dels:
Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Diakonus Bone.
Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent
Heberichar.

Nachmittagsgottesdienst $1\frac{1}{2}$ Uhr: Herr Archidia-
konus Biehler.

Beichte $\frac{1}{2}$ 9 Uhr: Herr Archidiafonus Biehler.

W o c h e n g o t t e s d i e n s t :

Donnerstag, den 13. September 1894, früh $8\frac{1}{2}$ Uhr:

Herr Subdiafonus Schmidt.

Amiswoche: Herr Archidiafonus Biehler.

Steinkohlentheer,

sowie

Desinfektionspulver

hat abzugeben

die Städtische Gasanstalt.

Reisfuttermehl,

von M. 3 pro 50 kg an, nur waggonweise
G. & O. Lüders, Dampfweismühle Hamburg.

Sehr-Verträge

empfehlte A. Ludwig's Buchdruckerei, Dels.

Bergebung von Brunnenarbeiten.

Auf den Bahnhöfen Kempen und Wilhelmsbrück der Breslau-Warschauer Eisenbahn soll je ein Wirtschaftsbrunnen mit einem Brunnenkessel von 1,20 m lichtigem Durchmesser erbaut werden.

Brunnenbauer, die geneigt sein sollten, diese Arbeiten zu übernehmen, werden aufgefordert, ihre Angebote bis zum 18. d. Mts. einzureichen.

Näheres ist bei uns zu erfahren, wo auch die Bedingungen eingesehen und Angebotformulare in Empfang genommen werden können.

Dels, den 4. September 1894.

Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Ia. Knochenmehle

mit Gehaltsgarantie liefert zu ermäßigten Preisen

Th. Pyrkosch, Chemische Fabrik „Ceres“
Schwefelsäure-, Superphosphat- und Knochenpräparate-Fabriken

N a t i b o r.

Vertreter oder Händler gesucht.

Aus dem Gute Windisch-Marchwitz, Kreis Namslau, sollen auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, unter Vermittlung der Königlichen General-Commission für Schlesien zu Breslau Rentengüter errichtet werden.

Der ertragreiche und doch milde Boden mit gesundem Untergrunde sichert gleichmäßige, gute Erträge und eignet sich besonders zur Bildung selbstständiger, landwirthschaftlicher Besitzstände, welchen bei dem günstigen Wiesenverhältniß genügend Wiesen zugetheilt werden können, auch können auf Verlangen Gebäude mit überlassen werden.

Der Staat gewährt den Rentengutserwerbern zur Deckung des Kaufpreises und zur Errichtung der notwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude Darlehne bis zu $\frac{3}{4}$ des von der Königlichen General-Commission zu ermittelnden Taxwerthes der zu gründenden Rentengüter und zieht hierfür von dem Erwerber eine 4^o/_oige, in 60¹/₂ Jahren sich amortisirende Rente (3¹/₂^o/_o Zinsen und $\frac{1}{2}$ ^o/_o Amortisation) ein.

Die Erwerber solcher neuen Ansiedelungen haben daher in der Regel nur den durch das Rentenbankdarlehn nicht gedeckten Theil des Kaufgeldes und der Baukosten baar zu zahlen, falls nicht der Verkäufer bereit ist, diesen Theil des Kaufgeldes ganz oder theilweise zu creditiren, und müssen außerdem soviel Kapital besitzen, um sich das Inventar zu beschaffen und die Wirthschaft mit dem erforderlichen Betriebskapital beginnen zu können.

Kauflustige wollen sich unter Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, ihrer Geldmittel, Größe der gewünschten Güter pp. an die Königliche **Spezial-Commission** zu Kreuzburg O.S. oder an den Eigenthümer des Gutes Windisch-Marchwitz, Herrn **Büttner** auf Windisch-Marchwitz zur näheren Auskunftsertheilung wenden, auch wird Herr **Büttner** die Besichtigung der Grundstücke pp. gestatten.

Kreuzburg O.S., den 18. August 1894.

Der Königliche Spezial-Commissar.
Wellmann,

Ökonomie-Commissions-Rath.

25 Flaschen
Croischwitzer Böhmisches-Bier
(nach Art des Pilsener
Bürger-Bräu)

liefert für M. 3 frei Haus
Gasthof zum „Prinz von Preußen“.

Stener-Quittungsbücher,
Stück 20 Pf., sind in der A. Ludwig'schen
Hofbuchdruckerei in Dels vorrätzig.

Marktpreis der Stadt Dels

vom 1. September 1894.

(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß	13	10	12	80	12	50
„ gelb	13	—	12	70	12	40
Roggen	10	80	10	50	10	30
Gerste	13	50	12	50	11	—
Hafer	10	80	10	50	10	20
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	2	10	2	—	1	90
Stroh	18	—	17	—	16	—